

Umweltschutz in der Steiermark



Anleitung zur Umsetzung der **Alpenkonvention** in der Steiermark

2. Auflage, 2007

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land
Steiermark

→ Sport, Umwelt und
erneuerbare Energie

*Medieninhaber:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13A
Umwelt- und Anlagenrecht*

*Für den Inhalt verantwortlich:
HR Dr. Maria Stangl, FA 13A, beide: 8010 Graz
Landhausgasse 7*

*Layout und Gestaltung:
Werbeagentur RoRo + Zec
8010 Graz, Hugo-Schuchardt-Straße 7*

*Druck:
Medienfabrik Graz, 8010 Graz*

**Anleitung
zur Umsetzung
der Alpenkonvention
in der Steiermark**

2. Auflage, 2007



Alpenkonvention in der Steiermark

Theorie und Praxis für eine nachhaltige Entwicklung unseres Alpenraumes

Herr Landesamtsdirektor a. D. Univ. Prof. Dr. Gerhart Wielinger hat eine Projektgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Fachabteilungen des Landes, mit dem Ziel der Erarbeitung eines Umsetzungspapiers zu den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention eingesetzt.

Unter Federführung der Fachabteilung 13A wurde eine Prüfung und Sichtung der »thematischen« Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention auf ihre Umsetzung in der Steiermark vorgenommen, wobei festgestellt wurde, ob eine unmittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen gegeben ist oder ob es weiterer legislatischer Maßnahmen des Landes Steiermark bedarf.

Die Alpenkonvention verfolgt als Übereinkommen mehrerer Nationen und der Europäischen Union das Ziel einer ganzheitlichen Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes. Das nunmehr erstellte Werk soll als Handlungsanleitung für alle Ebenen der Landesverwaltung bei der praktischen Arbeit in der Frage der Anwendbarkeit der Durchführungsprotokolle dienen.

Eine Strategie der nachhaltigen Entwicklung eines großen Lebensraumes ist eine Theorie – die vorliegende Arbeit die notwendige Umsetzung und Prüfung dazu.

Nachhaltige Entwicklungen und nachhaltiger Schutz unseres unmittelbaren Lebensraumes müssen oberste Prämisse unseres Denkens und Handelns sein, um eine lebenswerte Zukunft für folgende Generationen zu schaffen.

Landesamtsdirektor a. D. Univ. Prof. Dr. Wielinger hat mit seinem Team und dieser Ausarbeitung einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet.

Ich danke allen Mitwirkenden für ihr Streben und ihre Motivation und gratuliere herzlich zu vorliegender Projektarbeit »Die Anleitung zur Umsetzung der Alpenkonvention in der Steiermark«!

Herzlichst, Ihr



Manfred Wegscheider
Umwelt-Landesrat Steiermark

Inhalt

I	Vorbemerkungen	5
II	Allgemeines zur Alpenkonvention	6
III	Umsetzung der Protokolle	8
	1) Raumplanung und nachhaltige Entwicklung	9
	2) Berglandwirtschaft	15
	3) Naturschutz und Landschaftspflege	32
	4) Bergwald	38
	5) Tourismus und Freizeit	48
	6) Bodenschutz	52
	7) Energie	69
	8) Verkehr	81
IV	Abkürzungsverzeichnis	108

I Vorbemerkungen

Die vorliegende Ausarbeitung zur »Alpenkonvention« ist das Ergebnis der Tätigkeit einer von Herrn Landesamtsdirektor a. D. Univ. Prof. Dr. Gerhart Wielinger eingesetzten Projektgruppe unter Federführung der Fachabteilung 13A, welche folgenden Arbeitsauftrag hatte:

Prüfung und Sichtung der »thematischen« Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention auf unmittelbare Anwendbarkeit von Bestimmungen, Handlungsbedarf legislatischer Natur für das Land Steiermark oder Erstellung von »politischen Empfehlungen«.

Diese Fragestellungen wurden durch Experten aus den jeweiligen Fachabteilungen des Landes, namentlich der FA 1F, FA 10A, FA 10C, FA 12B, FA 13A, FA 13B, FA 13C, A 16, FA 17B, FA 18A, FA 18E und einem Vertreter der Bezirkshauptleute bearbeitet. Der Umweltanwalt / die Umweltanwältin der Steiermark wurden ebenso beteiligt wie das Generalsekretariat der Alpenkonvention. Die Kompilation der Texte wurde von der FA 13A durchgeführt.

Sämtliche Kommentare und Bemerkungen wurden dem jeweiligen Protokolltext zugeordnet.

In einigen Fällen gibt es unterschiedliche Auffassungen, diese wurden ebenfalls eingearbeitet (kursive Texte), um diese Gedankengänge und Überlegungen für die konkrete Anwendung der Protokolle in der praktischen Arbeit verfügbar zu halten.

Die vorliegende Ausarbeitung versteht sich als Handlungsanleitung zur Anwendung der Alpenkonvention, bzw. ihrer Durchführungsprotokolle in der praktischen Arbeit auf allen Ebenen der Landesverwaltung, sei es als »politische Handlungsanleitung«, sei es für Fragen der Gesetz- oder Verordnungsgebung, aber auch für die Durchführung von konkreten Verwaltungsverfahren. Die zu den einzelnen Artikeln angeführten Kommentare sollen Hilfestellungen bieten bei der selbständigen Abwägung im Einzelfall.

Vorbemerkungen zur 2. Auflage

Seit der Drucklegung im Dezember 2005 haben sich im Bereich des »Verkehrsprotokolls« wesentliche Änderungen ergeben, daher wurde dieser Part neu gefasst und nach Rücksprache und Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aus dem Handbuch für die Umsetzung der Alpenkonvention übernommen.

II Allgemeines zur Alpenkonvention

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Union haben in einem Übereinkommen vereinbart, eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sicherzustellen.

Die Alpenkonvention¹ ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag und besteht aus einem Rahmenvertrag und neun so genannten Durchführungsprotokollen. Die Alpenkonvention wurde mit BGBl Nr. 477/1995 idF BGBl III Nr. 18/1999 kundgemacht und hat Gesetzescharakter. Österreich hat die Verpflichtung bis August 2005 über die Umsetzung der Konvention und ihrer Protokolle zu berichten. Die neun »Zusatzprotokolle« haben keinen Gesetzesvorbehalt. Daher kann sich die Verpflichtung der unmittelbaren Anwendbarkeit ergeben, was im Einzelfall zu prüfen ist.

Das Übereinkommen gliedert sich in folgende große Teilbereiche:

- ▶ Protokoll »Tourismus« (230/2002)
- ▶ Protokoll »Berglandwirtschaft« (231/2002)
- ▶ Protokoll »Raumplanung und nachhaltige Entwicklung« (232/2002)
- ▶ Protokoll »Bergwald« (233/2002)
- ▶ Protokoll »Bodenschutz« (235/2002)
- ▶ Protokoll »Naturschutz und Landschaftspflege« (236/2002)
- ▶ Protokoll »Energie« (237/2002)
- ▶ Protokoll »Verkehr« (238/2002)
- ▶ Protokoll »Streitbeilegung«

Offen und noch bearbeitet werden folgende Protokolle:

- ▶ Bevölkerung und Kultur
- ▶ Wasserhaushalt
- ▶ Luftreinhaltung
- ▶ Abfallwirtschaft

¹ Vgl. www.alpenkonvention.org Stand: 28. Februar 2007.

Die Abstimmung mit folgenden rechtlichen Belangen in der Steiermark wird in der Diskussion erforderlich sein:

- ▶ Steiermärkisches Naturschutzgesetz (Natura 2000)
- ▶ Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft
- ▶ Heizungsanlagenverordnung
- ▶ Luftreinhalteverordnung bzw. -gesetz
- ▶ Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz
- ▶ Landesentwicklungsprogramm
- ▶ Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz (StAWG)
- ▶ Steiermärkisches Feuerungsanlagenengesetz (FAnlG)
- ▶ Raumordnungsgesetz
- ▶ Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt
- ▶ UVP-Gesetz
- ▶ Starkstromwegegesetz

Die Durchführungsprotokolle sind in Österreich nicht mit Gesetzesvorbehalt übernommen worden. Daher ist bei jedem Protokoll zu prüfen, ob und welche Bestimmungen unmittelbar anwendbar sind. Da sich das Thema breitgefächert über mehrere Abteilungsbereiche erstreckt und daher umfassender Sachverstand notwendig ist, wurden Projektgruppen eingerichtet.

Aufgrund der Berichte der einzelnen Arbeitsgruppen ist durch ein Steuerungskomitee ein Schlussbericht erstellt worden, der konkrete Handlungsanleitungen für die politische und administrative Ebene enthält.



**Protokoll zur Durchführung
der Alpenkonvention von 1991
im Bereich Tourismus und Freizeit**

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus und Freizeit

Artikel 10

Ruhezonen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.

Unmittelbar anwendbar

Artikel 12

- (2) Neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen haben den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen.

Unmittelbar anwendbar; gegebenenfalls in konkreten Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen (Schlepplifte etc.).

Im Rahmen der Entwicklung touristischer Projekte wurde bereits bisher auf mögliche Auswirkungen auf Mensch und Natur Rücksicht genommen und soll dies in Zukunft noch verstärkt werden. Das Land kann diesbezüglich aber auch nur Hinweise bzw. Empfehlungen ohne verpflichtenden Charakter aussprechen. In diesem Zusammenhang wäre aber vorstellbar, die erforderliche Wahrnehmung der jeweiligen Aspekte der Alpenkonvention durch entsprechende Anpassung von Förderrichtlinien bzw. Setzung von speziellen tourismusfördernden Maßnahmen durch die dafür zuständigen Abteilungen zu erreichen.

Vom Tourismusprotokoll werden insbesondere das Raumordnungsgesetz (z.B. Art 5, 7) sowie das Naturschutzgesetz (z.B. Art 8, 10, 12) berührt, wobei in diesen beiden gesetzlichen Materien viele der Vorgaben des Tourismusprotokolls bereits enthalten sein dürften und so auf nationale Bewilligungsverfahren bereits Einfluss nehmen.

CIPRA: Eine Berücksichtigung der einschlägigen Inhalte des Tourismusprotokolls innerhalb der Raumordnung und in naturschutzrechtlichen Verfahren ist in jedem Fall erforderlich. Zutreffend ist auch, dass grundsätzlich von einem Anpassungserfordernis der Tourismusleitbilder, -programme und Förderungsgrundlagen auszugehen ist.

Artikel 13

Verkehr und Beförderung von Touristen

- (1) Die Vertragsparteien fördern Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Verkehrs in den touristischen Zentren abzielen.
- (2) Sie unterstützen zudem private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen.

Unmittelbar anwendbar

Artikel 14

Besondere Erschließungstechniken

1. Skipisten

- (1) Die Vertragsparteien achten darauf, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen.
- (2) Geländekorrekturen sind soweit wie möglich zu begrenzen, und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen.

2. Beschneiungsanlagen

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.

Unmittelbar anwendbar

Artikel 15

Sportausübung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Erforderlichenfalls sind auch Verbote auszusprechen.

Unmittelbar anwendbar, allenfalls in Naturschutz-Verordnungen bzw. in konkreten Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren anzuwenden.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

*Unmittelbar anwendbar
§ 10 Geländefahrzeuggesetz*

Artikel 16

Absetzen aus Luftfahrzeugen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, außerhalb von Flugplätzen das Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten.

Unmittelbar anwendbar

Artikel 18

Ferienstaffelung

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich um eine bessere räumliche und zeitliche Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten.
- (2) Zu diesem Zweck sind die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Ferienstaffelung und der Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten der Saisonverlängerung zu unterstützen.

Die Festlegung der für alle Schulstufen und Schularten gleichermaßen geltenden Ferien fällt nicht in die Kompetenz der Länder, weshalb es derzeit speziell betreffend die Regelung der Semesterferien eine bundesländerweite Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium gibt. Es besteht daher entsprechend dem Protokoll ein nachweisbares nationales Bemühen nach einer besseren räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten. Auf europäischer Ebene jedoch findet das Bestreben nach zwischenstaatlicher Koordination der Ferien noch nicht entsprechenden Anklang.

IV Abkürzungsverzeichnis

- AZ:** Ausgleichszahlungen
- BORIS:** Boden-Informationssystem
- GAP:** Gemeinsame Agrarpolitik
- CIPRA Österreich:** Internationale Alpenschutzkommission
- Cross Compliance:** Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen
- EP:** Energieplan
- FAST Pichl:** Forstliche Ausbildungsstätte
- GIS:** Geographisches Informationssystem
- HBLFA Raumberg-Gumpenstein:** Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft
- LUIS:** Landes-Umwelt-Informationssystem
- MINROG:** Mineral-Rohstoff-Gesetz
- ÖPUL:** Österreichisches Programm einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
- ÖV:** Öffentlicher Verkehr
- ROG:** Raumordnungsgesetz
- SUP:** Strategische Umweltprüfung

